



## VGH-Entscheidung bezüglich PVS-Status

14. Juli 2017

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) des Fürstentums Liechtenstein judizierte in der Entscheidung VGH 2017/011 darüber, ob eine liechtensteinische Stiftung die Voraussetzungen für die Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS) nach Art. 64 SteG erfüllt. Insbesondere ging es um die Frage, ob eine Stiftung mit PVS-Status an einer deutschen GmbH & Co. KG beteiligt sein darf.

### Grundlagen für den PVS-Status

Um von der privilegierten Besteuerung als Privatvermögensstruktur nach Art. 64 SteG zu profitieren, darf eine juristische Person als zentrales Kriterium keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In Bezug auf Beteiligungen an juristischen Personen wird im Gesetz präzisiert, dass diese nur unter der Bedingung gehalten werden dürfen, dass die PVS oder ihre Anteilseigner/Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft tatsächlich ausüben.

Die liechtensteinische Gesetzesgrundlage für den PVS-Status wurde von der EFTA Überwachungsbehörde (ESA) geprüft und als mit den Beihilferegelungen gemäss Art. 61 EWRA kompatibel bestätigt.<sup>1</sup> Im Sinne des Beihilfenverbots gelten juristische Personen als "Unternehmen" und damit als Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenn sie Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten. Der blosser Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt nicht schon eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, wenn damit "nur die Ausübung der Rechte, die mit der Eigenschaft eines Aktionärs oder Mitglieds verbunden sind, und gegebenenfalls der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloss die Früchte des Eigentums an einem Gut sind".<sup>2</sup>

Welche Vermögenswerte von einer PVS gehalten werden, ist nicht entscheidend. Nicht nur Aktien und Finanzinstrumente, sondern auch Edelmetalle, Edelsteine, Gemälde, Oldtimer-Autos etc. sind denkbar. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird dann begründet, wenn die Vermögenswerte bspw. vermietet oder verleast werden.<sup>3</sup>

### Beurteilter Sachverhalt

Im vom VGH beurteilten Sachverhalt geht es um eine liechtensteinische Stiftung, die Kommanditistin (100%) einer deutschen GmbH & Co. KG ist, welche wiederum im Bereich der Grundstücksverwaltung und Immobilienvermietung tätig ist. Es handelt sich nach liechtensteinischer Auffassung nicht um eine Beteiligung an einer juristischen Person, sondern um eine Beteiligung an einer Personengesellschaft.

Die Steuerverwaltung erachtet die Beteiligung an einer wirtschaftlich tätigen Personengesellschaft als PVS-schädlich und begründet dies mit der transparenten Besteuerung von Personengesellschaften in Liechtenstein. Die Erträge von Personengesellschaften werden nach liechtensteinischem Steuerrecht den Gesellschaftern, also der Stiftung, zugerechnet. Die Stiftung erzielt nach Argumentation der Steuerverwaltung Erträge aus der Vermietung von Liegenschaften. Nach der Verwaltungspraxis stellen Erträge aus der Vermietung von Liegenschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, was nicht PVS-konform ist. Auch wenn die Stiftung lediglich Kommanditistin sei und sie sich auf ihre Gewinnbezugsrechte beschränke, handle es sich bei den ihr zuzurechnenden Erträgen um schädliche Mieterträge und nicht um unschädliche Beteiligungserträge (Dividenden) aus einer Beteiligung an einer juristischen Person ohne Einflussrechte.

<sup>1</sup> Entscheidung Nr. 44/11/COL vom 15.02.2011.

<sup>2</sup> VGH 2015/009, S. 91.

<sup>3</sup> VGH 2015/009, S. 91.

Die Landessteuerkommission wie auch der VGH widersprechen der Argumentation der Steuerverwaltung, da die Sicht der Steuerverwaltung zu kurz greife und sie eine differenzierte Einzelfallprüfung vorzunehmen habe. Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (mit der Folge einer steuerlichen Zurechnung der Erträge der Personengesellschaft an die Gesellschafter) stehe dem PVS-Status per se nicht entgegen. Der Umstand allein, dass die deutsche Gesellschaft Mieteinkünfte erziele, könne nicht automatisch zur Bejahung einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung führen. Vielmehr sei zu prüfen, ob die Stiftung auf die GmbH & Co. KG direkt oder indirekt Einfluss nehmen könne oder sie sich nur auf ihre Gesellschafterrechte beschränke. Der VGH bringt zudem vor, dass die transparente Besteuerung von Personengesellschaften die unterschiedliche Behandlung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften im Sinne von Art. 64 SteG nicht rechtfertige. Die Tatsache, dass die Stiftung als Gesellschafterin an einer wirtschaftlich tätigen GmbH & Co. KG beteiligt sei, stehe der steuerrechtlichen Privilegierung gemäss Art. 64 SteG per se nicht entgegen und widerspreche auch nicht dem Beihilfenverbot gemäss Art. 61 EWRA.

#### **Kommentar**

Die Entscheidung des VGH ist zu begrüßen, da unseres Erachtens die Praxis der Steuerverwaltung bei der Beurteilung des PVS-Status im Zusammenhang mit Personengesellschaften in die falsche Richtung ging. Eine steuerliche Zurechnung von Erträgen, die aufgrund der steuerlichen Transparenz von Personengesellschaften erfolgt, darf nicht höher gewichtet werden als das zentrale PVS-Kriterium keiner wirtschaftlichen Tätigkeit beziehungsweise keiner Einflussnahme auf die Verwaltung einer Beteiligung mit wirtschaftlicher Tätigkeit. Ist nämlich keine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben, sollte der PVS-Status anerkannt werden.

Der VGH und die Landessteuerkommission halten zudem unseres Erachtens richtigerweise fest, dass nicht per se gewisse Investments als PVS-schädlich zu taxieren sind, sondern dass der konkrete Einzelfall zu beurteilen ist und anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden muss, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt oder nicht.

Für weitere Informationen kontaktieren sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann  
Eidg. dipl. Steuerexperte &  
Wirtschaftsprüfer  
LL.M. International Taxation  
Mail: heinz.hanselmann@confida.li  
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher, MSc  
LL.M. International Taxation  
Mail: iryna.gartlacher@confida.li  
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Mail: elia.sozzi@confida.li  
Tel: +423 235 84 14



Sascha Bonderer  
lic.oec. HSG  
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: sascha.bonderer@confida.li  
Tel: +423 235 84 15

#### **Disclaimer**

*Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.*